

FAQs im Zusammenhang mit dem Beherbergungsverbot nach § 7 Abs. 4 der VO-CP vom 26.Juni 2020 und Punkt 2.7 des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

Stand 05.07.2020

- **In allen Bundesländer ist geregelt, dass Gäste, die aus einem Gebiet kommen, in dem die Zahl der Corona-Infizierten einen bestimmten Schwellenwert überschritten hat, nicht beherbergt werden dürfen.**

Woher weiß ich, ob ein Gast aufgenommen werden darf oder die Buchung angenommen bzw. storniert werden muss?

§ 7 Abs. 4 der Corona-Verordnung vom 26. Juni bestimmt sinngemäß, dass Gäste

...,die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.

nicht beherbergt werden dürfen.

Der Hotelier muss nun in einem ersten Schritt jede Buchung bzw. jeden Gast auf seine Anreise oder seinen Wohnort hin überprüfen. Anhand der Buchungsdaten erfährt der Hotelier zumeist die Postleitzahl des Wohnortes. Diese muss er dann mit den im Internet veröffentlichten Daten des Robert-Koch-Instituts zu den Risikogebieten in Deutschland (übrigens auch im Ausland!!!) vergleichen. Kommt der Gast aus einem solchen Gebiet bzw. war das Gebiet in den letzten 7 Tagen vor der Anreise ein Risiko-Gebiet, so muss er die Beherbergung verweigern, sofern keine Ausnahme greift (zu den Ausnahmen siehe unten)

- **Gibt es einen schnellen und einfachen Weg, dies zu überprüfen?**

Ja, die Kollegen des DEHOGA Bayern haben ein Tool entwickelt, das direkt mit der entsprechenden Seite des RKI verbunden ist. Dort gibt man einfach die Postleitzahl ein (auch Rückwärtssuche ist möglich!) und man erfährt, ob die angegebene Adresse zu einem Risikogebiet gehört. Hier geht es zum Dashboard: <https://darfichrein.de/dir/dashboard/covid-19>

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

➤ **Wie kann ich überprüfen, von wo der Gast anreist?**

Dazu muss mit dem Gast Kontakt aufgenommen werden, um ihn nach seiner Anreise zu fragen. Denn in der Regel weiß der Hotelier ja nicht, von wo der Gast anreist. Nicht jeder Gast kommt von seinem Wohnort auf direktem Wege ins Hotel. Gerade Geschäftsreisende kommen oft nicht von ihrem Wohnort, sondern von einem anderen geschäftlich besuchten Ort ins Hotel.

➤ **Muss ich sicherstellen, dass der Gast auch tatsächlich richtige Angaben macht?**

Nach unserer Auffassung kann der Hotelier nicht mehr machen, als mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Angaben zu überprüfen. Eine Ausweiskontrolle darf er nicht vornehmen. Auch gibt es für deutsche Staatsangehörige keine Verpflichtung Ausweisnummern von Personalausweis oder Reisepass im Meldeschein anzugeben. Dies gilt nur für ausländische Staatsangehörige.

➤ **Gibt es Ausnahmen von diesem Verbot?**

Ja, in der Vorschrift heißt es dazu, dass Gäste dann trotz Anreise oder Wohnsitz in einem solchen Risiko-Gebiet dennoch aufgenommen werden dürfen, wenn diese:

über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dieses muss der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Das Verbot der Aufnahme gilt ferner nicht für Gäste, die entweder

- *zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder*
- *einen sonstigen triftigen Reisegrund wie insbesondere einen Besuch bei Angehörigen des familiären Bezugskreises gem. § 1 Absatz 2, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen haben.*

➤ **Muss ich in dem Fall, dass ein Gast mitteilt, dass er ein solches Zeugnis hat, prüfen wer es ausgestellt hat?**

Laut Nr. 2.7 des Hygieneplans der saarländischen Landesregierung muss der Betreiber eines Beherbergungsgebiet die Einhaltung der Vorschrift prüfen und durchsetzen. Wieweit die Prüfpflichten gehen ist nicht definiert. Der Hotelier darf sich das Zeugnis zeigen lassen, der Gast muss es aber nicht vorlegen. Denn die Vorschrift sagt, dass es den zuständigen Ortspolizeibehörden auf Verlangen vorzulegen ist. Diese erfahren in aller Regel aber gar nichts von der Anreise, denn die Vorschrift verpflichtet die Betreiber von Beherbergungsstädten nicht zur Meldung von Gästen, die aus einem Risikogebiet anreisen aber über ein ärztliches Negativ-Zeugnis verfügen!!!

!!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

- **Wie überprüfe ich die anderen Reisegründe, die eine Beherbergung ausnahmsweise erlauben?**

Auch hier ist nur eine Plausibilitätsprüfung möglich. Wie zu Beginn der Einschränkungen, als touristisch veranlasste Reisen komplett verboten waren, kann der Hotelier sich hier nur auf die Angaben des Gastes verlassen.

- **Müssen Gäste, die aus einem der Ausnahmegründe reisen auch einen Negativ-Test vorhalten?**

So wie die Vorschrift formuliert ist, nicht. (!)

- **Müssen Gäste, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben, sich aber nach Ihren Angaben dort gar nicht in dem relevanten Zeitraum aufgehalten haben, auch abgewiesen werden?**

Ja, es sei denn, die zuständige Ortpolizeibehörde erteilt auf Antrage eine Ausnahmegenehmigung

- **Wer kann diese beantragen?**

Dazu sagt die Vorschrift nicht. Es sollte nach unserem Verständnis der anreisewillige Gast bei der Ortpolizeibehörde vorstellig werden, die für den Beherbergungsbetrieb zuständig ist.

- **Was bedeutet es, dass der Hotelier für die Durchsetzung des Beherbergungsverbots verantwortlich ist?**

Nach unserer Auffassung bedeutet dies, dass ein Gast, der aus einem solchen Risikogebiet angereist ist oder dort wohnhaft ist und für dessen Beherbergung keine der genannten Ausnahmen gilt, zum Verlassen des Hauses aufzufordern ist. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann und muss der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes sein Hausrecht durchsetzen. Wir empfehlen in einem solchen Fall die Polizei zu benachrichtigen, um das Hausrecht durchzusetzen.

- **Was kann der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung tun, um sich abzusichern?**

Letztlich bleibt nur, den Gast vor der Anreise über die Bestimmungen zu informieren und ihn bei Anreise vor Ort eine entsprechende Erklärung unterschreiben zu lassen, wonach seine Angaben zu Anreise und Wohnsitz richtig sind, er – falls er aus einem der Risikogebiet kommt - über einen der Verordnung entsprechenden Test verfügt bzw. aus einem der erlaubten Ausnahmegründe reist.

- **Ist damit die gesamte Kontrolle, ob ein Gast, der aus dem Inland anreist, unter das Beherbergungsverbot fällt, auf den Betreiber des Betriebes abgewälzt?**

Ja! Nach unserer Auffassung schon. Da es keine Meldepflicht für die Anreise von Gästen aus inländischen Risikogebieten an die Ortpolizeibehörden oder die Gesundheitsämter am Sitz des Beherbergungsbetriebes gibt (jedenfalls sehen wir keine), die dann ihrerseits mit hoheitlicher Befugnis gegebenenfalls weitere Prüfungen vornehmen könnten.

- **Kann der Hotelier eine Stornogebühr oder Schadenersatz verlangen, wenn der Gast wegen des Verbots nicht anreisen kann oder darf?**

!!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Nein, denn es ist ihm ja nicht (rechtlich) nicht möglich, die Gegenleistung, also die Beherbergung, anzubieten.

- **Kann der Gast Schadenersatz verlangen, wenn er trotz Vorliegen von Ausnahmegründen nicht vom Hotel aufgenommen wird, bzw. seine Buchung vom Hotel storniert wird?**

Ja, denn dann gibt es keinen Rechtsgrund, der eine Aufnahme unmöglich machen würde. Wenn der Hotelier hier also aus Vorsichtsgründen, denn er trägt ja die Verantwortung für sein Personal und die übrigen Gäste, hier vom Vertrag zurücktritt, muss er den Schaden ersetzen. Allerdings wird der Gast – falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt- nachweisen müssen, dass er auch tatsächlich unter eine der genannten Ausnahmen fällt.

- **Warum hat der DEHOGA Saarland, der ja am Hygienplan mitgewirkt hat, einer solchen Regelung wie in 2.7 des Planes zugestimmt?**

Der DEHOGA Saarland war an diesem Punkt nicht beteiligt. Auch im Vorfeld war nichts darüber bekannt. Laut Pressemitteilungen haben am Freitag, 26. Juni die Chefs von Bundeskanzleramt und Staats- und Senatskanzleien der Länder einen Beschluss gefasst zum Umgang mit Reisenden aus einem Kreis mit hohem Infektionsgeschehen. Von diesem Freitag datiert die aktuelle Verordnung. Aus der Verordnung wurde dies dann wohl in den Hygieneplan übernommen.

Wir setzen uns aktuell für eine Änderung bzw. Klarstellung hinsichtlich der Pflichten des Betreibers einer Beherbergungseinrichtung ein!

!!Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sie soll Ihnen einen ersten Überblick über die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederöffnung Ihres gastgewerblichen Betriebes geben. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.